

meineuropäischen Standard bilden.³⁸ Wo immer daher die genauen Grenzen der *Reichweite* der Klagerechte der Umweltverbände verlaufen mögen – eine *Kontrolltiefe*, wie sie das OVG Münster vorliegend praktiziert, ist unionsrechtlich jedenfalls nicht geboten.

Die Frage nach dem rechten Maß an verwaltungsgerichtlicher Kontrolltiefe im Umweltrecht vor dem Hintergrund massiv erweiterter Verbandsklagerechte richtet sich freilich nicht nur an die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch an den Gesetzgeber.³⁹ Diesem verbleibt eine Vielzahl von Vorgehensweisen.⁴⁰ Erinnert sei an dieser Stelle nur an den Grundgedanken des Vorschlags der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch in § 43 UGB-KomE. Dieser Vorschlag beschränkt die Überprüfung von Prognose- und Bewertungsentscheidungen der Verwaltung bei unbestimmten Rechtsbegriffen auf die Frage, ob das für die Prognose und Bewertung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und die behördliche Prognose oder Bewertung nachvollziehbar ist. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Bewertungen die Gerichte regelmäßig überfordern, während die Verwaltung

sich der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung anpassen kann.⁴¹ Obwohl inzwischen über dem beerdigten Umweltgesetzbuch ähnlich viel Kraut gewachsen sein mag wie über den Geschiebelehmschichten des Schutzgebietes „Wälder bei Cappenberg“, hat dieser Gedanke bis heute nichts an Aktualität eingebüßt. Ebenso wie das Urteil des OVG Münster wohl kaum als letztes Wort zu dem 1,4 Milliarden Euro teuren Kraftwerksprojekt in Lünen zu verstehen ist, bleiben somit auch für das weiterhin unter dem Einfluss der Europäisierung des Rechtsschutzsystems stehende nationale Verwaltungsrecht noch zentrale Fragen ausdiskutieren.

38) Vgl. dazu die lesenswerten Überlegungen bei *Stelkens*, DVBl. 2010, 1078/1085.

39) Vgl. *Schwerdtfeger*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, 2010, S. 244; dem folgend *Appel*, UPR 2011, 406/415.

40) *Durner/Paus*, Fn. 19, 763.

41) Näher BMU (Hrsg.), Umweltgesetzbuch (UGB-KomE), 1998, S. 534f.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-012-2273-5

Erneuerbare-Energien-Gesetz: EEG 2012

Peter Salje: Erneuerbare-Energien-Gesetz: EEG 2012, Kommentar, 6. Auflage, 2012,,: Heymanns Verlag, Köln, 168,00 Euro, ISBN 978-3-452-27689-6

Das Standardwerk zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz ist mittlerweile in der sechsten Auflage erschienen. Dabei beeindruckt die große Zeitnähe des Erscheinens zur Gesetzesneufassung, die trotz der umfangreichen Neustrukturierung des Gesetzes und der in diesem Bereich schnellen Abfolge neuer Gesetzesfassungen dem Autor wiederum gelungen ist.

Das EEG 2012 hat es zwar formell bei der Zahl von 66 Paragraphen belassen, durch die Einführung von Unterparagraphen mit der Nummerierung a), b), c) usw. wurde die tatsächliche Zahl der Vorschriften dennoch erheblich erweitert, so dass das Gesetz jetzt 88 Paragra-

fen umfasst. Zahlreiche Vorschriften wurden umstrukturiert. Dem vollständig im Kommentar abgedruckten Gesetzestext folgt die gegenüber der Voraufgabe ergänzte gut lesbare Einführung über die Stromeinspeisung aus Kraft-Wärme-Kopplung und aus regenerativen Energiequellen. Die einzelnen Vorschriften des neuen EEG werden kompetent und ausführlich besprochen, so z.B. die erweiterten Vorschriften für die Direktvermarktung. Auch die Gesetzgebungsgeschichte der jeweiligen Vorschrift wird detailliert erläutert, was in Anbetracht der zahlreichen Auslegungsprobleme sehr hilfreich ist. Relevante Änderungen der Gesetzesneufassung – wie z.B. bei den Vergütungsregelungen für Biomasseanlagen – werden ausführlich dargestellt und zum Teil durch Tabellen nachvollziehbar gemacht. Die Gesetzesanlagen wurden mit abgedruckt. Eine Rechtsprechungs- und Literaturübersicht zu den einzelnen Vorschriften rundet die Darstellung der jeweiligen Paragraphen ab. Da nun für die Vergütungen für die neuen Einsatzstoffvergütungsklassen bei Biomasseanlagen auf die neue Biomasseverordnung zurückgegriffen werden muss, wäre allerdings auch die Aufnahme der Biomasseverordnung in das Werk nützlich gewesen.

Alles in allem handelt bleibt auch die sechste Auflage des Salje der Kommentar zum EEG, den weder Rechtskundige noch Praktiker bei ihrer Arbeit missen wollen werden.

Dr. Frank Niederstadt, Rechtsanwalt,
Hannover, Deutschland